

## Mehr Informationen

Zahnmedizinische  
Patientenberatung

Zweitmeinung

kompetent ✓

neutral ✓

allgemein verständlich ✓

Termine und weitere  
Informationen:

**[www.lzk-bw.de](http://www.lzk-bw.de)**

oder

**[www.zahn-forum.de](http://www.zahn-forum.de)**

*Herausgeber:*

Landeszahnärztekammer  
Baden-Württemberg  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart  
Tel.: 07 11 / 2 28 45-0  
Fax: 07 11 / 2 28 45-40  
E-Mail: [info@lzk-bw.de](mailto:info@lzk-bw.de)  
Internet: [www.lzk-bw.de](http://www.lzk-bw.de)

## Fragen:

Wenn es um Ihre Zähne geht: Sprechen Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt an. Sie werden Ihnen die beste Lösung für Ihre Zähne erläutern. Und wenn Sie Fragen zur Abrechnung haben, dann wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirkszahnärztekammer oder die Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg.

*Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg*

Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart

Tel.: 0711/228 45-0

Fax: 0711/228 45-40

E-Mail: [info@lzk-bw.de](mailto:info@lzk-bw.de)

Internet: [www.lzk-bw.de](http://www.lzk-bw.de)

*Bezirkszahnärztekammer Freiburg*

Merzhauser Str. 114-116, 79100 Freiburg

Tel.: 0761/4506-0

Fax: 0761/4506-400

*Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe*

Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim

Tel.: 0621/380 00-0

Fax: 0621/380 00-170

*Bezirkszahnärztekammer Stuttgart*

Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart

Tel.: 0711/7877-0

Fax: 0711/7877-238

*Bezirkszahnärztekammer Tübingen*

Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen

Tel.: 07071/911-0

Fax: 07071/911-209

## Patienten- Information



Landeszahnärztekammer  
Baden-Württemberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

*Sehr geehrte Patientin!  
Sehr geehrter Patient!*

- Für privat Krankenversicherte gilt nach der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ein Gebührenrahmen vom einfachen bis 3,5fachen Satz mit einem Mittelwert von 2,3fach. Dagegen hat der Gesetzgeber zum 01.01.2009 für **Basistarifversicherte** eine Beschränkung des Gebührenrahmens auf den einfachen bis 2,0fachen GOZ-Satz vorgesehen. Der Basistarif ist in seinem Umfang mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar.
- 2,0fach hört sich ja so an, als ob der Zahnarzt schon "doppelt soviel wie normal" erhält. Das ist leider **irreführend**. Bei mittlerem Aufwand und Umfang gilt eben auch der mittlere Preis, der 2,3fache Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte. Ist die Behandlung deutlich einfacher, zum Beispiel der stecknadelkopfgroße "schwarze Punkt" auf der Kaufläche, kann der Kostenrahmen auch zwischen dem 1 bis 2,3fachen Satz liegen. Bei umfangreichen, zeitaufwändigen und schwierigen Behandlungen mit Begründung entstehen naturgemäß höhere Kosten.
- Der Gesetzgeber greift durch die Honorarbegrenzung beim Basistarif in das Verhältnis zwischen Zahnarzt und Privatpatient ein. Allerdings wird durch den Gesetzgeber auch klargestellt, dass der Leistungsumfang, der vom Zahnarzt zu erbringen ist,



mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sein muss. Die Zahnmedizin hat in den vergangenen Jahren große Fortschritte bei der Entwicklung neuer Behandlungsmethoden und Materialien gemacht. Leider haben diese Behandlungsmethoden nur vereinzelt Eingang in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gefunden. Es kann deshalb, je nach individuellem Therapiewunsch, erforderlich sein, neben den Leistungen, die durch den Basistarif getragen werden, eine weitergehende Vereinbarung zu treffen, um nicht auf den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt zu bleiben.

- Bitte überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem Zahnarzt, welche Therapieleistungen Sie wünschen und in Ihrem Fall ratsam und sinnvoll sind. Leistungen, die über den Rahmen des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen, können in einer **"abweichenden Gebührenvereinbarung"** geregelt werden.
- Wenn Sie trotz des eingeschränkten Leistungsanspruchs eine Behandlung ausschließlich nach dem brancheneinheitlichen Basistarif der privaten Krankenversicherung wünschen, teilen Sie dies Ihrem Zahnarzt bitte **vor Behandlungsbeginn** ausdrücklich mit. Nur so können Missverständnisse bei der Leistungserbringung und Abrechnung vermieden werden.

→ Ihre Landes Zahnärztekammer  
Baden-Württemberg

## Notizen:

---

---

---

---

---

---

---

---

Praxisstempel

---

---

---

---

---

---

---

---